

Aufzeichnungen nach StrlSchV

Aufbewahrungsfristen

A) PATIENTENBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN			
StrlSchV	Röntgenbehandlung	30 Jahre	§ 85 Strahlenschutzgesetz (2)
	Röntgenuntersuchung	10 Jahre *)	
	Röntgenuntersuchung von Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	
	Röntgenaufnahmen im Rahmen von BG-Verfahren (Durchgangsarztverfahren)	15 Jahre	Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (DGUV, Stand 1.1.2011)

*) Beachten Sie: Die regelmäßige Verjährungsfrist aus dem BGB für Schadensersatzansprüche aus einem Behandlungsvertrag beträgt 30 Jahren (gerechnet nach dem letzten Patientenkontakt).

B) PERSONALBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN **)			
StrlSchV	Personendosisüberwachung	bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167 StrlSchG
	Unterweisungen	5 Jahre	§ 63 StrlSchV
	Gesundheitsakte	bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung, höchstens bis zum 100. Geburtstag	§ 79 StrlSchG

**) Aufbewahrung durch den Strahlenschutzverantwortlichen

C) GERÄTEBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN (ABNAHME- UND KONSTANZPRÜFUNGEN)			
StrlSchV	Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 StrlSchV
	Konstanzprüfung	5 Jahre	